

Gleichberechtigungsstatut

1. Quotierungen

1.1 Mit Ausnahme der Landesdelegierten müssen alle Ämter der BSV zu mindestens 50% von FINTA* Personen besetzt sein.

1.2 Die Quotierung der Landesdelegierten erfolgt durch die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Satzung der Landesschüler:innenvertretung NRW.

1.3 Bei Redelisten muss auf eine männliche Person eine FINTA* Person folgen.

2. Die Bezirksdelegiertenkonferenz

2.1 Das Präsidium der BDK muss in seiner Zusammensetzung die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 des Geschlechterstatuts erfüllen.

2.2 Die auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) in schriftlicher Form eingebrachten Anträge sollen immer gegendert sein.

2.3 Während einer BDK ist die Redeliste quotiert zu führen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Änderungen am Gleichberechtigungsstatut kann die BDK mit einfacher Mehrheit vornehmen.

Wahlordnung

1. Wahlen bei einer Bezirksdelegiertenkonferenz

1.1 Kandidieren können alle Schüler:innen, die zum Zeitpunkt der Wahlen einer Kölner Schule oder an einer Kölner Berufsschule angemeldet sind.

1.2 Über alle Kandidat:innen wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.

1.3 Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt.

1.4 Als gewählt gilt, wer unter Berücksichtigung des für die jeweilige Wahl geltenden Abschnitts des Geschlechterstatuts nach dem Verhältnis zwischen Ja- und Nein- Stimmen einen der freien Plätze belegt.

1.5 Haben mehrere Kandidat*innen das gleiche Verhältnis zwischen Ja- und Nein- Stimmen, so entscheidet die BDK nur dann durch geheime Stichwahl, wenn die Platzierung der betreffenden Kandidat*innen für die Zusammensetzung des Gremiums/der Delegation relevant ist.

2. Bezirksverbindungslehrer:innen

2.1 Die Bezirksverbindungslehrer:innen werden unter Berücksichtigung von Abschnitt 5.1 der Satzung gemäß Abschnitt 1. der Wahlordnung gewählt.

3. Einspruchsfrist

3.1 Die Einspruchsfrist gegen die durchgeführten Wahlen beträgt 30 Tage.

3.2 Die Stimmzettel müssen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt werden.

4. Rücktritte und Verhinderung

4.1 Es ist grundsätzlich möglich, jederzeit ohne Angabe besonderer Gründe von einem auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz gewählten Amt zurückzutreten.

4.2 Für einen gültigen Rücktritt bedarf es einer geeigneten Willenserklärung der zurücktretenden Person oder einer bevollmächtigten Vertretung. Diese muss der nächsten ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz vorgelegt werden.

4.3 Bei Rücktritten kann der Bezirksvorstand dann einstimmig unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsstatut über eine Vertretung entscheiden wenn eine ordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz ferner als 14 Tage liegt oder eine zu entsendende Delegation droht, unvollständig zu bleiben.

4.4 Die nach 4.3 genannten Vertreter:innen gelten als wie von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.

4.4.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz muss die Vertretung mit einfacher Mehrheit bestätigen.

4.4.2 Bestätigt die Bezirksdelegiertenkonferenz die Vertretung nicht, müssen für die vakante Position Neuwahlen durchgeführt werden.

4.5 Bei Ausfällen einer Delegation (z.B. für die LDK) entscheidet der Vorstand gemäß dem Gleichberechtigungsstatut mit einfacher Mehrheit über eine Vertretung.

4.5.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz muss über die Entscheidung informiert werden.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Änderungen an der Wahlordnung kann die BDK mit einer 2/3 Mehrheit vornehmen.